

8.2	BUND 07.11.2022	<u>Abwägungsvorschlag</u>
	<p><b>1. Grünanlage</b> Der mit Bäumen und Gehölz bestandene Hang am Ufer des Elbe-Lübeck-Kanals, ist keinesfalls eine „Grünanlage“, sondern als hochwertiges Biotop, Teil des überregionalen Biotopverbundsystems zwischen Elbe und Ostsee und Wanderkorridor für unzählige Arten.</p> <p><b>2. Gewässerschutzmaßnahmen: Immissionsschutz des Elbe-Lübeck-Kanals</b> Der vorliegende Satzungsentwurf möge bitte unbedingt ergänzt werden durch konkrete bauliche Maßnahmen zum Schutz des den Fließgewässern zugehörigen Elbe-Lübeck-Kanals vor Stoffeinträgen (z. B. Mikroplastik) durch die Einleitung der Oberflächenentwässerung des Bebauungsgebietes. Es ist nicht mehr zeitgemäß, Oberflächenentwässerung von versiegelten Flächen ungefiltert und ungeklärt in ökologisch sensible Fließgewässer einzuleiten. Gerade Neubaugebiete bieten ideale bauliche Voraussetzungen zur Umsetzung von Systemen zur Gewässerreinigung.</p> <p><b>3.a) Erschließung - Vorrang von Fußgängern vor Radfahrern, vor Motorfahrzeugen</b> Auf allen Straßen und Verkehrsflächen des Gebietes sollte Fußgängern Vorrang vor Radfahrern und diesen wiederum Vorrang vor PKW's und LKW's festgeschrieben werden, um der baulichen Nutzung gerecht zu werden.</p> <p><b>3.b) Erschließung + Klimaschutz - Verkehrsflächen und Mobilität</b> Hier wäre es wünschenswert, neben der festgeschriebenen Regenwasserversickerung vor Ort zusätzlich alle öffentlichen Stellplätze mit Freiflächenfotovoltaik zu versehen, von denen das Regenwasser ebenso zur Versickerung vor Ort in den Boden geleitet werden sollte. So kann einer zusätzlichen Aufheizung, die versiegelter Parkraum bei Sonneneinstrahlung verursacht, entgegengewirkt werden.</p> <p><b>4. Artenschutz, Biotopschutz — Reduzierung der Lichtemission</b></p>	<p>Bei der Fläche handelt es sich nicht um ein gemäß Landesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop. Einer Festsetzung in der Planzeichnung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturnaher Bereich steht daher nichts entgegen. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden mit Schreiben vom 14.11.2022 keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Bei Oberflächenwassereinleitungen von Verkehrsflächen in Gewässer ist immer eine Vorbehandlung erforderlich. Auf dem Gelände gibt es bereits schon jetzt eine Sedimentationsanlage mit Leichtstoffrückhaltung, die im Zuge der Gebietsentwicklung den aktuellen Regeln der Technik entsprechend erneuert wird. Entsprechendes Vorgehen wird im Rahmen der auf Vorhabenebene einzuholenden wasserrechtlichen Erlaubnis geregelt.</p> <p>entfällt Die Anregung kann im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht geregelt werden.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist im Bereich zur Alt-Möllner Straße hin ein ca. 2,5 m breiter Streifen als öffentlicher Stellplatzbereich festgesetzt. Die Fahrzeuge können hier in Längsaufstellung gem. § 12 StVO, d. h. parallel zur Fahrbahn, geparkt werden. Die Fahrzeuge befinden sich somit unmittelbar an der Fahrbahnkante. Es wird angeregt, diese Stellplätze durch eine mit Photovoltaikanlagen versehene Überdachung zu beschatten. Von einer Realisierung dieser Anregung wird abgesehen, da eine derartige Überdachung in Anbetracht der geringen Breite des Streifens und der Unzulässigkeit, entsprechende bauliche Anlagen am Fahrbahnrand zu errichten, nicht umsetzbar ist. Darüber hinaus wäre dem Nutzen auch der Einfluss auf das Stadtbild gegenüberzustellen.</p>

<p>Die Planungen versprechen insektenfreundliche Anpflanzungen. Zusätzlich liegt das Baugebiet direkt an der Biotopverbundachse zwischen Elbe und Ostsee, die den Wanderkorridor auch für viele fliegende Insekten darstellt. Zusätzliche nächtliche Lichtemission durch Beleuchtung der Gebäude und Verkehrsflächen sind unvermeidbar.</p> <p>Für nachtaktive Insekten können solche Lichtquellen zu Todesfällen werden, denn sie führen zum Zusammenbruch ihres angeborenen Orientierungsvermögens. Um das große Insektensterben aufzuhalten, fordert der BUND Naturschutz auch ein Umdenken bei künstlichen Lichtquellen. Vor diesem Hintergrund sollten konkrete bauliche Maßnahmen festgeschrieben werden, um eine minimale Lichtemission in der Nacht zu gewährleisten. Von den in Deutschland vorkommenden Insektenarten sind etwa 70 Prozent nachtaktiv. Viele davon sind bereits in ihrem Bestand gefährdet. Es ist höchste Zeit, um auf Beleuchtungsalternativen umzusteigen, die Beleuchtungsdauer zu verkürzen oder in bestimmten Fällen ganz auf nächtliche Beleuchtung zu verzichten.</p> <p>Das Problem vieler nachtaktiver Insekten: Sie sehen noch bei unglaublich geringen Lichtstärken und fühlen sich vom Licht angezogen. Nachtaktive Schmetterlinge können beispielsweise auch den ultravioletten Teil des Lichtspektrums wahrnehmen. Sie reagieren am stärksten auf Licht, das der Mensch gerade noch als violett wahrnimmt, aber auch auf kurzweilige UV-Strahlen, die für uns schon unsichtbar sind. Viele Lampen, die neben dem sichtbaren auch dieses UV-Licht ausstrahlen, ziehen deshalb Nachtfalter und andere Nachtinsekten besonders stark an und locken sie in riesigen Scharen aus ihren eigentlichen Lebensräumen heraus.</p> <p>Das Fatale: Haben Insekten eine künstliche Lichtquelle entdeckt, umfliegen sie sie bis zur völligen Erschöpfung oder sie kollidieren mit der Lampe, werden angesengt und verletzen sich dabei tödlich. Wer vor Erschöpfung zusammengebrochen ist, fällt oft seinen Fressfeinden zum Opfer. Nachtjäger wie Spitzmäuse, Igel, Kröten, Laufkäfer und Spinnen haben mit den erschöpften Insekten leichtes Spiel. Bei Tagesanbruch räumen dann die Vögel unter den noch immer erstarrt verharrenden Insekten auf, die sich an Hauswänden ausruhen oder am Boden liegen. Ganze Insektenpopulationen können so in der Stadt in kurzer Zeit zusammenbrechen. Das Massensterben der zum Licht gelockten Tiere kann nicht wettgemacht werden. Selbst scheinbar naturnahe Lebensräume in der Stadt verarmen so.</p>	<p>Im Rahmen der Planaufstellung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt. Eine grundsätzlich hohe Bedeutung des Gebietes für Insektenvorkommen wurde nicht festgestellt. Von der Aufnahme entsprechender artenschutzrechtlicher Festsetzungen wird daher abgesehen.</p> <p>Für neu geplante Straßenbeleuchtung wird grundsätzlich eine LED-Beleuchtung vorgesehen. Die Zahl, d. h. der Abstand zueinander sowie die Ausstattung der Leuchten wird auf der Grundlage einer durch die Stadtwerke durchzuführenden Ausleuchtungsberechnung festgelegt. Das Licht soll dabei grundsätzlich nach unten abstrahlen.</p> <p>Ökologisch sensible Bereiche befinden sich innerhalb des Plangebietes nicht in der Nähe geplanter öffentlicher Verkehrsflächen.</p> <p>Um auch für den nicht-öffentlichen Raum eine entsprechende Sensibilität zu erzeugen, werden die diesem zuordenbaren Maßnahmenvorschläge in die Begründung übernommen.</p>
--	---

	<p>Mit folgenden Maßnahmen könnte dem Insektensterben Einhalt geboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Notwendigkeit der Beleuchtung abklären Nicht jede nächtliche Beleuchtung im öffentlichen Raum ist wirklich notwendig.</li><li>• Technische Maßnahmen: Leuchtkörper sollten so abgeschirmt werden, dass das Licht nur dorthin gelangt, wo auch etwas beleuchtet werden muss. Wünschenswert sind vor allem Leuchten mit einem begrenzten Abstrahlwinkel. Objekte sollten nur so stark wie wirklich nötig beleuchtet werden. Mit einer gedämpften Beleuchtung lässt sich oft eine bessere Wirkung erzielen.</li><li>• Zudem sollten Leuchtkörper verwendet werden, die einen möglichst geringen Anteil an kurzweiligem Licht aussenden. Die deutlich geringste Anlockwirkung zeigen warmweiße LED-Lampen. Sie lockten nur etwa 1/8 so viele Insekten an wie die gängigsten Metaldampflampen</li><li>• Ausrichtung und Platzierung der Leuchten: Jede Leuchte sollte grundsätzlich zum Boden hingerrichtet sein. Vor allem Straßenleuchten sollten so platziert werden, dass sie nicht in die Umgebung oder in ökologisch sensible Räume strahlen.</li><li>• Zeitliche Begrenzung: Beim umweltgerechten Betrieb von Beleuchtungen sind Zeitschaltungen gefragt. Nicht jede Laterne und jeder Scheinwerfer muss die ganze Nacht an sein. Nach Mitternacht könnte die Straßenbeleuchtung abgeschaltet oder reduziert werden. In ökologisch sensiblen Gebieten sollte die Beleuchtung nach 22 Uhr vollständig abgeschaltet werden, vorausgesetzt, die Sicherheitsbestimmungen erlauben eine solche Maßnahme.</li><li>• Zusätzliche Maßnahmen: Es sollen nur Leuchten zum Einsatz gelangen, die eine Abdichtung gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen aufweisen. Falls der Boden stark beleuchtet wird, soll darauf geachtet werden, dass dieser keinen hellen oder gar reflektierenden Farbton hat.</li></ul> <p><i>5. Verbindliche Kontrolle der Pflanzmaßnahmen</i> Es sollte ein verbindlicher Zeitrahmen für die Umsetzung der Pflanzmaßnahmen auf privatem und öffentlichem Grund und eine verantwortliche Stelle zu deren Kontrolle benannt werden.</p> <p><i>6. Baumpflanzungen — ausreichend Wurzelraum</i></p>	<p>entfällt Die Anregung ist im Rahmen eines Bebauungsplanes nicht regelbar.</p>
--	--	--

	<p>Nicht nur die Baumscheiben sind von Bedeutung. Wesentlich für das Wachstum von Bäumen ist die Verfügbarkeit von ausreichendem Wurzelraum, der im Allgemeinen mindestens der gewünschten Kronengröße entsprechen muss, damit nicht Fehler wie auf dem Bauhof oder der Mantiusstraße wiederholt werden.</p>	<p>entfällt Der Hinweis kann nur auf Vorhabenebene berücksichtigt werden.</p>
--	--	---